

Änderungsbekanntgabe zum 30. September 2020

Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 9 Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) hat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit Wirkung zum 30. September 2020 die mit der Festlegung gemäß § 8 Absatz 4 RSAV vom 30. September 2019 (Ausgleichsjahr 2020) bekannt gegebenen ATC-Kodes an die Aktualisierung der Arzneimittelklassifikation wie folgt angepasst:

1.) Mit Wirkung vom 30. September 2020 sind folgende, durch die Umstellung auf den GKV-Arzneimittelindex, Stand 06/2020, für die Zuordnung zu DxG relevante Änderungen zu berücksichtigen:

1) Folgende ATC-Kodes / Sonderkennzeichen sind ZU STREICHEN:

Es sind keine ATC-Kodes / Sonderkennzeichen zu streichen.

2) Folgende ATC-Kodes / Sonderkennzeichen in der ersten Spalte sind ZU ERSETZEN durch folgende ATC-Kodes / Sonderkennzeichen in der dritten Spalte:

Es sind keine ATC-Kodes / Sonderkennzeichen zu ersetzen.

3) Folgende ATC-Kodes / Sonderkennzeichen sind ZU ERGÄNZEN:

<i>ATC-Kode</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Zuordnung zu DxG</i>
A10BK	Natrium-Glucose-Cotransporter-2-(SGLT2)-Inhibitoren	0099, 0101, 0103, 0107, 0109, 0111, 0801, 0803
A16AB19	Pegvaliase	0134
B02BD41	Turoctocog alfa pegol	0225, 0226, 0227
L04AA43	Ravulizumab	0240

4) Bei folgenden ATC-Kodes / Sonderkennzeichen hat sich die BEZEICHNUNG GEÄNDERT:

Bei keinen ATC-Kodes / Sonderkennzeichen hat sich die Bezeichnung geändert.

5) Folgende ATC-Kodes / Sonderkennzeichen wurden REDAKTIONELL KORRIGIERT:

Redaktionell wurden keine ATC-Kode- / Sonderkennzeichen-Bezeichnungen korrigiert.

2.) Die anpassungsbedingt geänderte Berücksichtigungsfähigkeit von Arzneimitteln je DxGruppe basierend auf dem GKV-Arzneimittelindex (Anlage 3 der Festlegung vom 30. September 2019) ergibt sich aus der

Anlage Ä3-ATC2020-AJ2020, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.